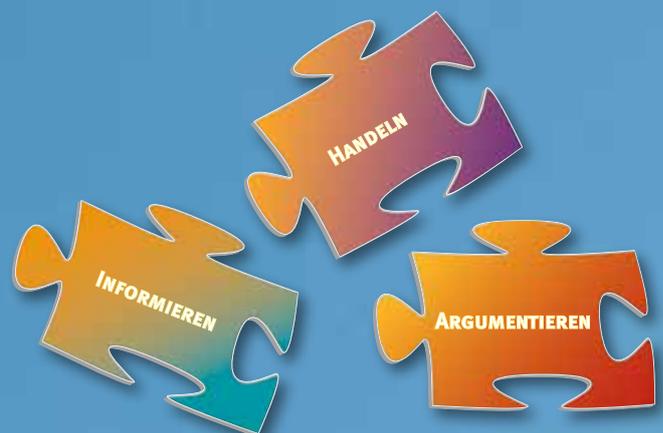




KENNE und NUTZE deine Rechte!



Handreichung für KlassensprecherInnen und
SchülervertreterInnen an Berliner OSZ und Berufsschulen





Impressum

Herausgeber und V.i.S.d.P.:

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA) Berlin
Projekt „Berufsbildende Träger und Schulen für Demokratie, Gleichwertigkeit und Pluralismus“
Chausseestraße 29
10115 Berlin

Redaktion:

Michael Hammerbacher
Antje Winkler

Lektorat:

Markus Lessmann

Gestaltung:

Andreas Korwarschik (PART)

Druck:

Printgroup GmbH & Co. KG

© RAA e.V., Berlin, 2011
Alle Rechte vorbehalten.

www.osz-gegen-rechts.de
www.raa-berlin.de



Bausteine der Prävention von **Rechtsextremismus
und **Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit**
in der beruflichen Bildung Nr. 2**

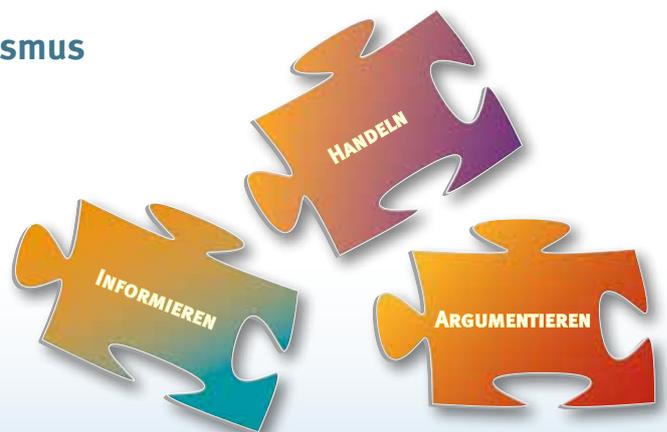
KENNE und NUTZE deine Rechte!

Handreichung für KlassensprecherInnen und
SchülervertreterInnen an Berliner OSZ und Berufsschulen

**Auszüge aus dem Berliner Schulgesetz (2010)
kommentiert von Michael Hammerbacher**

**Berufsbildende Träger und Schulen für
Demokratie, Gleichwertigkeit und Pluralismus**

www.osz-gegen-rechts.de





Inhaltsverzeichnis

1	Mitwirkungsrechte für SchülerInnen an Berliner Oberstufenzentren (OSZ) und Berufsschulen nach dem Berliner Schulgesetz – Ein Überblick	6
2	Kommentare zum Berliner Schulgesetz	8
2.1	Außerschulische Bildungsarbeit	8
2.1.1	Begründungen für die außerschulische Bildungsarbeit	8
2.1.2	Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen PartnerInnen	8
2.2	Berichte/Evaluation	9
2.2.1	Schulprogramm und jährlicher Bericht über die Schulentwicklung	9
2.2.2	Ergebnisse der Evaluation und Berichte der Schulinspektion	9
2.3	Rahmenlehrpläne/Lernfelder/Unterrichtsmedien/Versuche	10
2.3.1	Erstellung von Rahmenlehrplänen	10
2.3.2	Einrichtung von Lernfeldern	11
2.3.3	Schulbücher und andere Unterrichtsmedien	11
2.3.4	Einrichtung von Schulversuchen (Modelle für die SchülerInnenvertretung)	11
2.4	Bildungsgänge an OSZ	12
2.5	Informationen/Personen	12
2.5.1	Informationen der AusbilderInnen und Erziehungsberechtigten	12
2.5.2	Informationsrechte der SchülerInnen	12
2.6	Herausgabe einer SchülerInnenzeitung	13
2.7	Gründung einer SchülerInnengruppe	13
2.8	Schulgeld und Lernmittelfonds	14
2.9	Kopfnoten für Arbeits- und Sozialverhalten	14
2.10	Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen	15
2.11	Auskunftsrechte an Dritte (Datenschutz)	16
2.12	SchulleiterIn	16
2.12.1	Aufgaben der SchulleiterIn	16
2.12.2	Formaler Beschwerdeweg bei Meinungsverschiedenheiten	17
2.12.3	Bestellung der SchulleiterIn	17
2.13	Die Schulkonferenz	18
2.13.1	Beschlüsse, Entscheidungen und Möglichkeiten in der Schulkonferenz	18
2.13.2	Zusammensetzung der Schulkonferenz	20
2.13.3	Zusammenkunft: mindestens viermal im Jahr	20
2.14	Weitere Konferenzen	21
2.14.1	Gesamtkonferenz der LehrerInnen	21
2.14.2	Abteilungs- und Fachkonferenzen	21
2.14.3	Die Klassenkonferenz	21
2.15	SchülerInnen/SchülerInnenvertretung (GSV und SV)/Elternvertretung	22
2.15.1	SchülerInnenbeteiligung bei Ordnungsmaßnahmen	22
2.15.2	Aufgaben und Möglichkeiten der SchülerInnenvertretung	22
2.15.3	Wahl der KlassensprecherInnen, Freistellungen und Verfügungsstunde	23
2.15.4	GSV-Sitzung (bis zu zweimal im Monat), Wahl der VertrauenslehrerIn, Bildung von Ausschüssen	23
2.15.5	Aufbau der SchülerInnenvertretung an OSZ und in Fachschulen	25
2.15.6	Elternvertretung an OSZ	27
2.15.7	Abweichende Organisationsmodelle der SV am OSZ	27
2.15.8	SchülerInnenvertretung in Berlin	27
2.16	Grundsätzliches für die „Arbeit von Gremien“ und „Wahlen“	28
2.17	Material und Räume für die GSV-Arbeit	30
2.18	Ergebnissicherung und Protokolle	30
3	Die Rahmengesäftsordnung (RGO) – Lücken werden gefüllt	31
3.1	Einladungsfrist von sieben Tagen	31
3.2	Rahmengesäftsordnung (RGO) für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien (vom 5. Januar 1995)	31
4	Weiterführendes (Links)	34



Vorwort

„Kenne und nutze deine Rechte!“ - ist der auffordernde Titel dieser Handreichung für KlassensprecherInnen, SchülervertreterInnen und Ihre Verbindungs-/VertrauenslehrerInnen an den Berliner Oberstufenzentren (OSZ) und Berufsschulen. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Handlungsmöglichkeiten nach dem Berliner Schulgesetz für ein wirkungsvolles Engagement als SchülervertreterIn in der Klasse, in der Abteilung oder für das ganze OSZ werden hier kompakt und kommentiert präsentiert. Wir wollen damit das Engagement für die SchülerInnenvertretung erleichtern und das SchülerInnen Ihre Rechte am OSZ und Berufsschulen besser wahrnehmen können. Eine Voraussetzung dafür ist das Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten.

Das Engagement für die SchülerInnenvertretung an OSZ und Berufsschulen ist zugegeben manchmal ein nicht ganz einfaches - aber dafür meistens ein sehr interessantes und lohnendes Feld. Erschwerend für die Arbeit der SchülerInnenvertretung sind zuerst die hohe SchülerInnenzahl, unterschiedliche Präsenzzeiten der SchülerInnen und die vielen unterschiedliche Bildungsgänge. Trotzdem versuchen SchülerInnen, SozialpädagogInnen und LehrerInnen oft erfolgreich an vielen der 40 Berliner OSZ eine dauerhaft und ideenreich arbeitende SchülerInnenvertretung an Ihrem OSZ aufzubauen. Sie entsprechen damit auch dem Geist des Berliner Schulgesetzes der Mitbestimmung und Mitwirkung, bis hin zur stimmberechtigten Teilnahme von SchülervertreterInnen an der Schulkonferenz, zu lässt und fordert.

Die Grundlage dieser Handreichung ist das Berliner Schulgesetz in der Fassung vom 28. Juni 2010.

In diesem Zusammenhang ist es dem Engagement eines Lehrers zu verdanken, dass etwaige Unsicherheiten in der Formulierung der Paragraphen 86 und 87, welche u.a. die Zusammensetzung der GesamtschülerInnenvertretung am OSZ betreffen, durch Klarstellungen seitens des Referates für Schulrecht innerhalb dieser Handreichung kenntlich gemacht werden konnten. Besonderer Dank gebührt daher Herrn Christian Frank sowie der freundlichen Unterstützung des Referates für Schulrecht der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin.

Weiterführende und die Handreichung ergänzende Materialien finden Sie auf unserer Projektwebsite www.osz-gegen-rechts.de unter der Rubrik „Tipps für SchülervertreterInnen“.

Wir wünschen Allen bei Ihrem Engagement für die SchülerInnenvertretung viel Erfolg und viel Spaß!

Michael Hammerbacher, Antje Winkler





1 Mitwirkungsrechte für SchülerInnen an Berliner Oberstufenzentren (OSZ) und Berufsschulen nach dem Berliner Schulgesetz – Ein Überblick

SchülerInnen haben Mitwirkungsrechte im Rahmen des Erziehungsauftrages der Berliner Schule (§ 3 ff.) und dürfen zu allen bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen (§ 83 Abs. 2).

Bereiche der Mitwirkung in der Klasse

- im Unterricht
- in der SV-Stunde (auf Einladung der KlassensprecherInnen in Absprache mit der/dem KlassenlehrerIn, eine Schulstunde pro Monat)
- durch Wahl von zwei KlassensprecherInnen/SchülervertreterInnen und zwei VertreterInnen für die Klassenkonferenz
- in der Klassenkonferenz

Mitwirkungsrechte in der Klasse

Im Unterricht:

- das Recht auf Information und Anhörung bei der Planung und Gestaltung des Unterrichtes und der Wahl der Unterrichtsmittel (§ 46 Abs. 2)
- das Recht auf Mitsprache bei der Planung und Gestaltung schulischer Veranstaltungen (z. B. schulische Ausflüge) (§ 46 Abs. 3)
- das Recht auf Information über die Kriterien der Leistungsbewertung (Noten) aber keine Teilnahme an den Zensurenkonferenzen (§ 47 Abs. 1 und 4)

In der Verfügungsstunde für KlassensprecherInnen: (§ 84 Abs. 2)

- durch Beteiligung an der Diskussion (Rede- und Antragsrecht)
- mindestens eine Stunde pro Schulmonat in der Unterrichtszeit der/des Klassenlehrer/s/in
- ohne LehrerIn möglich
- Besprechung von klasseninternen Themen und Berichte aus der SchülerInnenvertretung

In der Klassenkonferenz:

- Ordnungsmaßnahmen (§ 63, § 82 Abs. 4)
- Umfang und Verteilung der Hausaufgaben (§ 81 Abs. 1, § 82 Abs. 4)

Bereiche der Mitwirkung in der Schule

In der AbteilungsschülerInnenvertretung

(auf Einladung der/des AbteilungssprecherIn)

- Wahl von zwei AbteilungssprecherInnen
- Wahl eines beratenden Mitglieds für die Abteilungskonferenz

Die beiden AbteilungssprecherInnen sind gleichzeitig Mitglied in der GesamtschülerInnenvertretung.



In der GesamtschülerInnenvertretung (GSV)

(auf Einladung der/des SchulsprecherIn)

Aufgabe ist die Wahrnehmung der Interessenvertretung der SchülerInnen gegenüber der Schulbehörde, der Schul- und Abteilungsleitungen und die Wahrnehmung der Mitwirkung in der Schule (§ 83 Abs. 2).

Die GesamtschülerInnenvertretung – als auch die AbteilungsschülerInnenvertretung – haben das Recht auf zwei Sitzungen à 90 Minuten in der Schulzeit pro Monat. Die Mitglieder müssen für die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt werden (§ 85 Abs. 5 und § 83 Abs. 4).

Durch Wahl (schulabhängig)

z. B.:

- von einer/m SchülervertreterIn pro Abteilung in die Schulkonferenz (mit Stimmrecht)
- von bis zu drei VertrauenslehrerInnen (§ 85)
- von einer/m SchülervertreterIn in die Gesamtkonferenz der LehrerInnen (mit Rede- und Antragsrecht)
- von einer/m SchülervertreterIn in die Fachkonferenzen (mit Rede- und Antragsrecht)

Die GSV ist berechtigt Arbeitsgruppen, die in der Schulzeit tagen, zu bilden. An diesen können auch „dritte“ SchülerInnen teilnehmen (§ 85 Abs. 9).

Sie ist berechtigt, eigenständig Veranstaltungen an der Schule durchzuführen (§ 85 Abs. 7).

Die GSV kann zweimal im Schulhalbjahr eine SchülerInnenversammlung aller SchülerInnen einberufen (§ 85 Abs. 7).

Die/Der SchulleiterIn lädt die GSV spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem Gespräch ein (§ 85 Abs. 5).

Mitwirkungsrechte in der Schulkonferenz

In der Schulkonferenz sitzt:

- 1) die/der SchulleiterIn (Vorsitz)
- 2) die AbteilungsleiterInnen
- 3) je ein/e LehrervertreterIn und ein/e SchülervertreterIn pro Abteilung
- 4) ein/e ArbeitgebervertreterIn
- 5) ein/e ArbeitnehmervertreterIn

Die Mitglieder sind für zwei Jahre gewählt und die Schulkonferenz tagt mindestens viermal im Schuljahr (§ 77 Abs. 4, § 78 Abs. 1).

Die Schulkonferenz entscheidet unter anderem über:

- die Verteilung der Lehrkräfte auf die Abteilungen
- die Grundlagen für die Verwendung der Finanz- und Sachmittel
- das Schulprogramm und dessen Evaluation
- Abweichungen von der Stundentafel
- Grundsätze über Umfang und Verteilung von Hausaufgaben
- Schulversuche
- den täglichen Unterrichtsbeginn
- die Hausordnung
- das Warenangebot (z. B. Mensa)
- Werbung an der Schule (§ 78 ff.)





2 Kommentare zum Berliner Schulgesetz

Die Grundlagen für die Arbeit von KlassensprecherInnen und SchülerInnenvertretungen an Oberstufenzentren finden sich im Berliner Schulgesetz in den Verordnungen für die Berufsschule und in der Rahmengesäftsordnung. Die Dokumente können u. a. unter www.osz-gegen-rechts.de heruntergeladen werden.

2.1 Außerschulische Bildungsarbeit

Im Abschnitt zur Außerschulischen Bildungsarbeit werden zum einen Begründungen für die außerschulische Bildungsarbeit und zu anderen Aspekte für die Zusammenarbeit mit außerschulischen PartnerInnen erörtert.

2.1.1 Begründungen für die außerschulische Bildungsarbeit

Für Projektstage und andere Initiativen am OSZ gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Diskriminierungen ist es oft sinnvoll, sich in der Begründung auf den Auftrag der Berliner Schule und die Erziehungsziele zu beziehen:

§ 1 Auftrag der Schule

Auftrag der Schule ist es, alle wertvollen Anlagen der Schülerinnen und Schüler zur vollen Entfaltung zu bringen und ihnen ein Höchstmaß an Urteilskraft, gründliches Wissen und Können zu vermitteln. Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde, der Gleichstellung der Geschlechter und im Einklang mit Natur und Umwelt zu gestalten (...).

§ 3 Bildungs- und Erziehungsziele

(3) Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen,

1. die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt, Gleichberechtigung und gewaltfreier Verständigung zu gestalten sowie allen Menschen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, (...)
3. die eigene Kultur sowie andere Kulturen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten.

2.1.2 Zur Zusammenarbeit mit außerschulischen PartnerInnen

Ein neues Feld für die SchülerInnenvertretung am OSZ ist die Möglichkeit der Kooperation mit außerschulischen Partnern, die diese beraten und bei ihrer Arbeit unterstützen können. Dazu kann das OSZ sogar Vereinbarungen treffen und Verträge mit freien Trägern abschließen.

§ 5 Öffnung der Schule, Kooperationen

(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, (...).

(2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde, insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen (...).



(3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.

2.2 Berichte/Evaluation

In diesem Abschnitt werden die Aspekte „Berichte und Evaluation“ als Elemente des Schulprogramms und für die weiterführende Schulentwicklung beschrieben.

2.2.1 Schulprogramm und jährlicher Bericht über die Schulentwicklung

Alle Berliner Schulen sind verpflichtet, ein Schulprogramm zu erstellen. In einigen Fällen konnten bereits SchülerInnen in diese Arbeit miteinbezogen werden. Nach drei Jahren soll dieses Schulprogramm überprüft und überarbeitet werden. Für SchülervertreterInnen in der Schulkonferenz besteht die Möglichkeit, sich an diesem Prozess zu beteiligen bzw. diesen einzuklagen. Auch ist die/der SchulleiterIn verpflichtet vor der Schulkonferenz jährlich einen Bericht zur Entwicklung der Schule vorzulegen (§ 69 Abs. 2).

§ 8 Schulprogramm

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt (...).

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept,
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget (...).

(5) Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit gemäß § 9 Abs. 2. Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

2.2.2 Ergebnisse der Evaluation und Berichte der Schulinspektion

Evaluation bedeutet vereinfacht eine „Qualitätskontrolle“ der Schule. „Eine Evaluation soll die Entwicklung und Fortschreibung der Schulprogramme unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von





Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben liefern (...)“ (§ 9 Abs.3). Für die Arbeit der SchülerInnenvertretung am OSZ sind die Ergebnisse der Evaluation sehr interessant und eine gute Arbeitsgrundlage. Eine Möglichkeit ist es, nach den Ergebnissen zu fragen, die Ergebnisse dann in den AbteilungsschülerInnenvertretungen vorzustellen und anschließend gemeinsam auszuwerten. Die SchülerInnen sind über die Schulkonferenz in die Erstellung des Evaluationsprogramms miteinbezogen. Auch wird jedes OSZ von Außen evaluiert durch eine Schulinspektion. Diese legt nach ihren Besuchen am OSZ einen ausführlichen Bericht vor. Auch dieser liefert gutes Material für die Arbeit der SchülerInnenvertretung.

§ 9 Qualitätssicherung und Evaluation

(1) Die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen (...).

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor.

(3) Die externe Evaluation einer Schule obliegt der Schulaufsichtsbehörde. (...) Die externe Evaluation dient dazu, die Standards, die für die Schulen gelten, zu sichern, die Entwicklung und Fortschreibung der Schulprogramme zu unterstützen, Erkenntnisse über den Stand und die Qualität von Unterricht und Erziehung, Schulorganisation und Schulleben zu liefern sowie die Gleichwertigkeit, Durchgängigkeit und Durchlässigkeit des schulischen Bildungsangebots zu gewährleisten (...).

2.3 Rahmenlehrpläne/Lernfelder/Unterrichtsmedien/Versuche

Die Rahmenlehrpläne, Lernfelder, Unterrichtsmedien sowie Schulversuche sollen folgend ob ihrer Besonderheiten in den Bereichen Erstellung, Einrichtung und Durchführung erörtert werden.

2.3.1 Erstellung von Rahmenlehrplänen

SchülerInnen an den OSZ legen in der Regel viel Wert auf eine gute Vorbereitung für ihre Abschlussprüfung. Häufig gibt es an den OSZ Probleme mit veralteten Unterrichtsinhalten und unflexiblen Lehrkräften. Die Rahmenlehrpläne sind die Grundlage für die OSZ, ihren Unterricht in den Fachkonferenzen zu planen. Diese sind im Internet einzusehen und man kann sich im Streitfall auch auf diese berufen.

§ 11 Rahmenlehrplan-Kommissionen

(...) (2) Den Rahmenlehrplänen für die Berufsschulen werden die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz zugrunde gelegt.

(3) Die Rahmenlehrpläne werden von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung als Verwaltungsvorschrift erlassen. Sie sind regelmäßig zu evaluieren und in angemessenen Abständen, spätestens nach jeweils zehn Jahren, zu überarbeiten (...).



2.3.2 Einrichtung von Lernfeldern

Über die Schulkonferenz sind die SchülerInnen an den OSZ in die Gestaltung der Unterrichtsfächer und Lernfelder miteinbezogen. Diese werden in der Schulkonferenz endgültig beschlossen.

§ 12 Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete, Lernfelder, Ethik

(1) In den Unterrichtsfächern sind die für jedes Fach geltenden spezifischen Didaktiken und Methoden sowie die das Fach kennzeichnenden Ziele und Fertigkeiten zu berücksichtigen. Unterrichtsfächer können nach Maßgabe des jeweiligen Rahmenlehrplans auch fachübergreifend und fächerverbindend unterrichtet werden, insbesondere in Form von Projekten (...).

(3) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms auf der Grundlage einer Konzeption der betroffenen Fachkonferenzen, ob die Unterrichtsfächer jeweils für sich, fachübergreifend oder fächerverbindend oder als Lernbereich unterrichtet werden.

(4) Besondere Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule werden in Aufgabengebieten erfasst. Diese sind insbesondere Erziehung zur Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechts- und Friedenserziehung, ökologische Bildung und Umwelterziehung, ökonomische Bildung, Verkehrs- und Mobilitätserziehung, informations- und kommunikationstechnische Bildung und Medienerziehung, Gesundheitsförderung, Erziehung zu Bewegung und Sport, Suchtprävention und Sexualerziehung, interkulturelle Bildung und Erziehung, kulturell-ästhetische Erziehung. Aufgabengebiete werden fachübergreifend unterrichtet. **Die Schulkonferenz entscheidet unter Beachtung der Stundentafel und der Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte, welche besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete unterrichtet werden.**

2.3.3 Schulbücher und andere Unterrichtsmedien

Für die Unterrichtsfächer und Lernfelder gibt es Fachkonferenzen, in denen die Lehrpläne, Bewertungsmaßstäbe und die Anschaffung von Lehrmitteln für das Fach beschlossen werden. Diese tagen in der Regel zweimal im Jahr. Für die GesamtschülerInnenvertretung an den OSZ ist die Besetzung der Fachkonferenzen mit zwei beratenden SchülerInnen aus organisatorischen Gründen oft schwierig und auch weniger zu empfehlen.

§ 16 Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien

(...) (2) Über die Einführung eines Schulbuchs oder anderer Unterrichtsmedien an einer Schule entscheidet die Fachkonferenz im Rahmen

1. der Grundsätze, die von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte beschlossen werden,
2. der an der Schule zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des von den Eltern zu erbringenden Eigenanteils (§ 50 Abs. 2) sowie
3. der Beschlüsse der Schulkonferenz zur Verteilung der Haushaltsmittel.

2.3.4 Einrichtung von Schulversuchen (Modelle für die SchülerInnenvertretung)

Bei Schulversuchen verhält es sich wie bei der Einrichtung von Lernfeldern. Die Schulkonferenz muss diese beschließen und bei der Senatsverwaltung beantragen. Es ist so z. B. möglich eine einfachere Struktur der SchülerInnenvertretung an den OSZ durchzusetzen („Formen der Mitwirkung“).





§ 18 Schulversuche, Schulen besonderer pädagogischer Prägung

(1) Schulversuche sind innovative Maßnahmen, die das Schulwesen pädagogisch und organisatorisch weiterentwickeln. **Im Rahmen von Schulversuchen können Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erprobt werden**, insbesondere von Aufbau und Gliederung des Schulwesens, den Unterrichtsinhalten, der Unterrichtsorganisation, den Unterrichtsmethoden, den Aufnahmebedingungen, der Form der Lernerfolgsbeurteilung einschließlich des Erwerbs der Abschlüsse **sowie den Formen der Mitwirkung**, soweit die Abweichungen zur Erreichung der Ziele des Schulversuchs erforderlich sind. In Schulversuchen muss die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland gesichert sein.

2.4 Bildungsgänge an OSZ

Welche Bildungsgänge sich an einem OSZ befinden können, ist genau festgelegt.

§ 35 Oberstufenzentren

(1) Berufliche Gymnasien, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen sollen zu Oberstufenzentren unter einer gemeinsamen Schulleitung organisatorisch zusammengefasst werden. Die einzelnen Oberstufenzentren werden in Abteilungen gegliedert.

2.5 Informationen/Personen

Dieser Abschnitt widmet sich den Rechten und Pflichten seitens der Ausbildenden, Erziehungsberechtigten und SchülerInnen in puncto Schulpflicht, Transparenz der Unterrichtsinhalte bzw. Bewertungsmaßstäbe sowie den schulischen Mitgestaltungsmöglichkeiten.

2.5.1 Informationen der AusbilderInnen und Erziehungsberechtigten

Häufiges unentschuldigtes Fehlen gefährdet einen erfolgreichen Schulabschluss. Die Erziehungsberechtigten und die AusbilderInnen müssen darüber schriftlich informiert werden.

§ 44 Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht

(...) Die Ausbildenden sind verpflichtet, der oder dem Schulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Schulpflicht anzuhalten. Versäumt die oder der Auszubildende unentschuldig den Unterricht in der Berufsschule, hat die Schule die Erziehungsberechtigten und die Ausbildenden schriftlich zu informieren (...).

2.5.2 Informationsrechte der SchülerInnen

Am Anfang jedes Schulhalbjahres haben die SchülerInnen in jedem Fach das Recht, die Unterrichtsinhalte und Bewertungsmaßstäbe für das kommende Halbjahr zu erfahren und insbesondere zur Unterrichtsgestaltung Vorschläge zu machen. Am besten ist es, wenn jede/r LehrerIn ihren/seinen „Arbeitsplan“ für das Schulhalbjahr für ihr/sein Fach in das Klassenbuch legt und vorher in der Klasse vorstellt. Sollten Lehrkräfte dies verweigern, ist es möglich, über die/den AbteilungsleiterIn, danach über die/den SchulleiterIn und danach über die/den zuständigen Schulrat/rätin Beschwerde zu führen.

§ 46 Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrkräfte zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer



Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffs, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sind den Schülerinnen und Schülern die Gründe dafür zu nennen.

§ 47 Informationsrechte der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere
 1. der Aufbau und die Gliederung der Schule und der Bildungsgänge,
 2. die Übergänge zwischen den Bildungsgängen und den Schulstufen,
 3. die mit dem Besuch der allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen verbundenen Abschlüsse und Berechtigungen,
 4. **die Grundlagen der Planung und Gestaltung des Unterrichts, die Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele, die Unterrichtsstandards, die Grundsätze der Leistungsbeurteilung, der Versetzung und der Kurseinstufung,**
 5. ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule und in überschulischen Gremien.
- (3) (...) Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel im Rahmen des Unterrichts informiert (...).
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder die Lehrkräfte informieren die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte individuell und in angemessenem Umfang
 1. über die Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der Schülerin oder des Schülers,
 2. über die Kriterien der Leistungsbeurteilung (Noten, Prüfungen, sonstige Beurteilungen), Versetzung und Kurseinstufung (...).

2.6 Herausgabe einer SchülerInnenzeitung

Die Herausgabe und der Vertrieb von SchülerInnenzeitungen in den OSZ sind grundsätzlich möglich. Allerdings sind dem auch Grenzen gesetzt. Besonders im Hinblick auf politische Werbung für Parteien und Gruppen. Vor dem Schulgelände gibt es aber keine Einschränkungen für den Vertrieb.

§ 48 Veröffentlichungen, Meinungsfreiheit der Schülerinnen und Schüler, Werbung zu politischen Zwecken

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Meinungs- und Pressefreiheit auch in der Schule das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und zu vertreiben. Eine Zensur findet nicht statt (...).
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall den Vertrieb einer Schülerzeitung auf dem Schulgrundstück untersagen, wenn ihr Inhalt gegen Rechtsvorschriften verstößt oder den Schulfrieden erheblich stört und die Schulkonferenz den Konflikt nicht oder nicht rechtzeitig beilegen kann (...).
- (5) Einseitige politische Beeinflussung einschließlich Werbung zu politischen Zwecken sind in schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit nicht zulässig.

2.7 Gründung einer SchülerInnengruppe

Dieser Paragraph bezieht sich noch auf Zeiten, in denen SchülerInnen politisch sehr engagiert waren. Es ist möglich, eigenverantwortliche demokratische SchülerInnengruppen an den OSZ wie eine „Politik-AG“, Gewerkschaftsgruppe oder eine „Schule ohne Rassismus-Gruppe“ zu gründen und Räume der Schule zu nutzen. Eine solche Gruppe muss der/dem SchulleiterIn ihre Gründung mitteilen. Die Schulkonferenz kann für solche Fälle Regelungen beschließen.





§ 49 Gruppen von Schülerinnen und Schülern

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, sich im Rahmen der durch das Grundgesetz garantierten Vereinigungsfreiheit zu Schülergruppen zusammenschließen. Die Bildung einer Schülergruppe an einer Schule ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuzeigen.

(2) Den Schülergruppen können von den Schulbehörden Räumlichkeiten und sonstige schulische Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beeinträchtigt wird. Die Schulkonferenz kann Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen beschließen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter den in § 48 Abs. 3 genannten Voraussetzungen einer Schülergruppe die weitere Betätigung auf dem Schulgelände ganz oder teilweise untersagen.

2.8 Schulgeld und Lernmittelfonds

Prinzipiell ist der Besuch von öffentlichen Schulen unentgeltlich. Für die Lehrmittel kann ein OSZ bis zu 100 € pro Schuljahr pro SchülerIn als Eigenanteil verlangen. Ebenso sog. Gebühren für Kopien etc. Aber: Diese Gebühren müssen in der Schulkonferenz beschlossen werden und hier haben auch die SchülervertreterInnen Antrags- und Stimmrecht.

§ 50 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

(1) Der Besuch der öffentlichen Schulen des Landes Berlin ist unentgeltlich. Die Schulgeldfreiheit erstreckt sich auf den Unterricht und die sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule (...).

(2) Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, sich an der Beschaffung der erforderlichen Lernmittel zu beteiligen (Eigenanteil); von der Zahlung eines Eigenanteils sind Personen ausgenommen, denen die private Beschaffung wirtschaftlich unzumutbar ist. Die Schule kann anstelle der Beschaffung der Lernmittel auch einen Lernmittelfonds einrichten, an dem sich die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen oder Schüler mit dem Eigenanteil beteiligen können (...).

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung hat durch Rechtsverordnung das Nähere über die Bereitstellung der Lernmittel zu regeln, insbesondere

1. die Höhe des privat zu erbringenden Eigenanteils; dabei darf eine Höchstgrenze von 100 Euro (bezogen auf den Neuwert) pro Schülerin oder Schüler und Schuljahr nicht überschritten werden,
2. den von der Zahlung eines Eigenanteils befreiten Personenkreis.

2.9 Kopfnoten für Arbeits- und Sozialverhalten

Ob und wie es Kopfnoten auf den Zeugnissen gibt, die das Sozial- und Arbeitsverhalten bewerten, entscheidet auch die Schulkonferenz. Praktisch können die SchülerInnen in der Schulkonferenz jederzeit einen Antrag auf eine Änderung der bisherigen Regelung stellen.

§ 58 Lernerfolgskontrollen und Zeugnisse

(...)(7) In den Jahrgangsstufen 3 bis 10 kann auf Beschluss der Schulkonferenz das Arbeits- und Sozialverhalten durch die Klassenkonferenz beurteilt werden. Die Schulkonferenz bestimmt auch, wie das Arbeits- und Sozialverhalten bewertet wird und in welcher Form die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler darüber informiert werden (...).



2.10 Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen

In den Klassen-, Abteilungs- und Schulkonferenzen werden SchülervertreterInnen regelmäßig mit Entscheidungen zu Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen konfrontiert. In den Klassenkonferenzen müssen SchülervertreterInnen dabei sein, wenn die/der betroffene SchülerIn dies wünscht. Sie/er muss dazu vorher von der/dem KlassenlehrerIn befragt werden. Danach erst können die Einladungen ausgesprochen werden. Übrigens: Alle Mitglieder der Klassenkonferenz müssen mit Ja oder Nein abstimmen – Enthaltungen gibt es bei Ordnungsmaßnahmen nicht.

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.





(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (...).

2.11 Auskunftsrechte an Dritte (Datenschutz)

Für die Auskunftsrechte an Dritte vertieft der § 64 den vorangegangenen § 44 zum Thema Information von Erziehungsberechtigten und des Ausbildungsbetriebes. Die SchülerInnen können Einsicht in ihre SchülerInnenakte im OSZ nehmen.

§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte

(5) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig, wenn 1. die oder der Betroffene darin einwilligt (...).

(6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen (...).

2.12 SchulleiterIn

Die Rolle der/des Schulleiter/s/In wird bezogen auf ihre/seine dezidierten Aufgabenfelder (Beschwerdegang bei Meinungsverschiedenheiten oder Bestellung) besprochen.

2.12.1 Aufgaben der SchulleiterIn

Die/Der SchulleiterIn wird durch die Schulgesetzänderung 2010 gestärkt. Nun entscheidet die/der SchulleiterIn über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, nicht mehr wie vorher die Schulkonferenz. Diese soll nur noch Grundsätze dafür beschließen.

§ 69 Stellung und Aufgaben der Schulleiterin oder des Schulleiters

(1) Jede Schule hat eine Schulleiterin oder einen Schulleiter. Sie oder er

1. trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule,
2. sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und nimmt das Hausrecht wahr, 3. entscheidet über die Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6), (...)

(2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere

(...) 2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen **sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen,**

3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schülerinnen und Schüler, die Erziehungsberechtigten und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen.



2.12.2 Formaler Beschwerdeweg bei Meinungsverschiedenheiten

Der § 70 beschreibt einen klassischen Beschwerdeweg bei Meinungsverschiedenheiten in einem Gremium am OSZ. Beispiel: Die SchülerInnenvertretung oder die Schulkonferenz fasst einen Beschluss. Diesem widerspricht die/der SchulleiterIn innerhalb von drei Werktagen. Das Gremium hält aber am Beschluss fest. So legt die/der SchulleiterIn der Schulaufsicht den Beschluss zur Entscheidung mit einer Frist von einer Woche vor.

§ 70 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss innerhalb von drei Werktagen Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
2. gegen Weisungen der Schulaufsichtsbehörde oder Schulbehörde oder
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung und ist schriftlich zu begründen. Hält das Gremium den Beschluss in seiner nächsten Sitzung aufrecht, so legt die Schulleiterin oder der Schulleiter ihn innerhalb von drei Werktagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Diese entscheidet innerhalb von einer Woche abschließend, ob der Beschluss ausgeführt werden darf.

(2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums oder der erweiterten Schulleitung herbei.

2.12.3 Bestellung der SchulleiterIn

SchülervertreterInnen sind über die Schulkonferenz an der Bestellung der/des Schulleiter/s/In beteiligt.

§ 72 Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters

(2) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden.

(3) Die Schulkonferenz führt binnen eines Monats eine Anhörung der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber durch. Ist nur eine Bewerberin oder ein Bewerber vorgeschlagen worden, so tritt das Recht zur Stellungnahme an die Stelle der Anhörung.

(4) Die Schulkonferenz schlägt der Schulaufsichtsbehörde binnen einer Woche nach der Anhörung eine Bewerberin oder einen Bewerber vor. Sie trifft ihre Entscheidung mit den Stimmen von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder (...).

(5) Die Schulaufsichtsbehörde schlägt der Schulkonferenz die beiden geeignetsten Bewerberinnen oder Bewerber vor. Der Vorschlag kann bei überragender Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auf diese oder diesen beschränkt werden. Bei der Besetzung der Stelle einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an nicht zentral verwalteten Schulen ist in den Fällen des Satzes 1 zuvor das Benehmen mit dem für die Schule zuständigen Bezirksamt herzustellen; es gilt zwei Wochen nach der Beteiligung als erteilt (...).





2.13 Die Schulkonferenz

Anschließend werden Entscheidung und Möglichkeiten sowie die Zusammensetzung als auch die Häufigkeit der Zusammenkünfte der Schulkonferenz dargelegt.

Die Schulkonferenz ist ein sehr wichtiges Arbeitsfeld für die SchülerInnenvertretung. Mit einer/m SchülerIn pro Abteilung des OSZ ist die SchülerInnenschaft in der Schulkonferenz vertreten. Die SchülervertreterInnen haben hier volles Antrags- und Stimmrecht.

Die Schulkonferenz regelt alle wichtigen Dinge an einer Schule oder an einem OSZ. Mitglieder der Schulkonferenz können an weiteren Gremien der Schule mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind immer für zwei Jahre gewählt.

Schulkonferenz

§ 75 Stellung und Aufgaben

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

2.13.1 Beschlüsse, Entscheidungen und Möglichkeiten in der Schulkonferenz

Die Beschlüsse werden in der Schulkonferenz je nach Wichtigkeit mit einfacher oder einer 2/3-Mehrheit gefasst.

Besonders interessant ist die zukünftige Gestaltung der Grundsätze über die „Verteilung und Verwendung der (...) zugewiesenen Personal- und Sachmittel“ (§ 7 Absatz 3, 5 und 6). Diese müssen nach der Schulgesetzänderung 2010 in den Schulkonferenzen neu entwickelt und beschlossen werden. Der Spielraum für SchülervertreterInnen ist hier sehr groß. Formulierungen in Anträgen von SchülervertreterInnen wie: „0,5 % des Budgets werden für die Arbeit der Schülervertretung eingeplant“, sind hier möglich. Das wäre z. B. bei einem jährlich Schulbudget von 300.000 € eine Summe von 1.500 € für die Arbeit der SchülerInnenvertretung (siehe auch § 122 „Räume, Kosten“).

§ 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über

1. die Grundsätze der Verteilung und Verwendung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Personal- und Sachmittel (§ 7 Absatz 3, 5 und 6),
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8),
3. die Aufnahmekriterien und das Verfahren für die Aufnahme bei Übernachtung (§ 56 Absatz 6) auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters,



4. die Grundsätze des Dualen Lernens,
5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2),
6. die Unterrichtung in Unterrichtsfächern oder als Lernbereich (§ 12 Abs. 3),
7. die Organisation besonderer Bildungs- und Erziehungsaufgaben als Aufgabengebiete (§ 12 Abs. 4, 8) die Abweichungen von der Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
9. die Stellung eines Antrages auf Teilnahme an der Pilotphase der Gemeinschaftsschule (§ 17a),
10. einen Vorschlag für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 72 Abs. 4), der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter an Oberstufenzentren (§ 73 Abs. 1),
11. Grundsätze über den Umfang und die Verteilung der Hausaufgaben,
12. die Auswahl der freien Träger im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie die Grundsätze über weitere Kooperationen mit anderen Schulen und außerschulischen Partnern,
13. die Stellung eines Antrags auf Umwandlung eines Gymnasiums in eine Integrierte Sekundarschule, im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde
14. die Dauer der Schulwoche (§ 53 Abs. 2) sowie
15. die Namensgebung für die Schule.

2) Die Schulkonferenz entscheidet ferner mit einfacher Mehrheit über

1. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder auf Einrichtung als Schule besonderer pädagogischer Prägung (§ 18),
2. den täglichen Unterrichtsbeginn, die Stellung eines Antrags auf Einrichtung als Ganztagschule einschließlich des gebundenen Ganztagsbetriebs (§ 19 Absatz 1),
3. Grundsätze für die Betätigung von Schülergruppen (§ 49 Abs. 2),
4. die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens (§ 58 Abs. 7),
5. Grundsätze für die Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen (§ 68 Abs. 2),
6. Grundsätze für die Einrichtung von freiwilligem Unterricht, für besondere Schulveranstaltungen sowie Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule und zur Berufsvorbereitung,
7. Grundsätze des Schüleraustausches, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten und Wandertage sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften und
8. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) einschließlich der schuleigenen Grundsätze über
 - a) das Warenangebot zum Verkauf in der Schule im Rahmen zugelassener gewerblicher Tätigkeit sowie
 - b) die Werbung an der Schule sowie Art und Umfang des Sponsoring,
 - c) die Einrichtung von Lernmittelfonds (§ 50 Absatz 2).

(3) Die Schulkonferenz ist anzuhören

1. vor Anträgen der Schulleiterin oder des Schulleiters nach § 7 Abs. 3 Satz 4,
2. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung, Teilung, Zusammenlegung und Schließung der Schule, über die vorzeitige Beendigung eines Schulversuchs an der Schule sowie vor Entscheidungen über die Einrichtung und Ausgestaltung von Ganztagsangeboten oder die Einrichtung eines Schulversuchs, sofern die Einrichtung nicht von der Schule beantragt worden ist,
4. vor Entscheidungen über größere bauliche Maßnahmen an der Schule,
5. vor der Einrichtung von neuen Bildungsgängen, Fachrichtungen und Schwerpunkten in beruflichen Schulen,
6. vor wichtigen die Schule betreffenden Entscheidungen der zuständigen Schulbehörde über Schulentwicklungsplanung und Schulwegsicherung sowie vor Bildung und Änderung von Schuleinzugsbereichen an Grundschulen sowie
7. zur Ausgestaltung des Essenangebots an der Schule. Der Schulkonferenz kann eine Frist von vier Unterrichtswochen zur Stellungnahme gesetzt werden.





2.13.2 Zusammensetzung der Schulkonferenz

Eine Schulkonferenz an einem OSZ mit drei Abteilungen besteht also aus der/dem SchulleiterIn, den drei AbteilungsleiterInnen, drei LehrerInnen, drei SchülervertreterInnen, einer/m GewerkschafterIn, einer/m ArbeitgeberIn. Zusammen 12 Personen – davon drei SchülerInnen. Die SchülervertreterInnen sind immer für bis zu zwei Jahren gewählt.

§ 77 Mitglieder

(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter,
3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7,
4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und
5. eine von den Mitgliedern nach den Nummern 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit beratender Stimme an. Der Schulkonferenz soll eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz an Oberstufenzentren 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Abteilungskonferenz der Lehrkräfte, 4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Abteilung und 5. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 5 werden von den jeweils zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes sowie vom Deutschen Gewerkschaftsbund, Bezirk Berlin Brandenburg, benannt. Mit beratender Stimme nehmen die nach § 91 Abs. 2 Satz 3 gewählten Elternvertreterinnen oder Elternvertreter teil.

(3) In Schulen, denen mehr als 50 Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache angehören, zieht die Schulkonferenz für die Dauer eines Schuljahres zu ihren Sitzungen je eine Schülerin oder einen Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten nichtdeutscher Herkunftssprache als beratende Mitglieder hinzu; dies gilt nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache oder Erziehungsberechtigte nichtdeutscher Herkunftssprache Mitglieder der Schulkonferenz sind.

(4) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr für zwei Jahre gewählt.

(5) Wählen die Gesamt- oder Abteilungsschülervertretung und die Gesamtelternvertretung weniger als die Hälfte der ihnen gesetzlich zustehenden stimmberechtigten Mitglieder in die Schulkonferenz, so werden die Aufgaben der Schulkonferenz von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte wahrgenommen; in diesem Fall haben die in die Schulkonferenz gewählten Mitglieder Stimmrecht in der Gesamtkonferenz.

2.13.3 Zusammenkunft: mindestens viermal im Jahr

Die Schulkonferenz tagt mindestens viermal im Jahr auf Einladung der/des Schulleiter/s/In.

§ 78 Verfahrensgrundsätze, Ausschüsse

(1) Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schulkonferenz wird von ihr oder ihm mindestens viermal im Jahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Schulkonferenz kann zur Beratung und Entscheidung einzelner Aufgaben, insbesondere zur Vermittlung bei Erziehungskonflikten, Ausschüsse bilden. Über die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet die Schulkonferenz; dabei soll jede in der Schulkonferenz vertretene Gruppe angemessen vertreten sein (...).



2.14 Weitere Konferenzen

In dem Abschnitt „Weitere Konferenzen“ werden die Gesamtkonferenz der LehrerInnen, die Abteilungs- und Fachkonferenzen und die Klassenkonferenzen bzw. deren rechtlichen Gestaltungsspielräume besprochen.

2.14.1 Gesamtkonferenz der LehrerInnen

Die Gesamtkonferenz ist das Gremium aller Lehrerinnen und Lehrer. Zwei SchülervertreterInnen haben hier Antrags- und Rederecht – mitstimmen dürfen sie nicht.

§ 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

(1) An jeder Schule wird eine Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gebildet. Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte und eigenverantwortlich erzieherisch tätigen Personen.

(3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder über die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (§ 74 Abs. 1) (...).

2.14.2 Abteilungs- und Fachkonferenzen

Weitere Gremien sind die Fachkonferenzen, die für jedes Unterrichtsfach gebildet werden. An den OSZ kommen die Abteilungskonferenzen, für die LehrerInnen, die in der jeweiligen Abteilung unterrichten hinzu. Für diese Gremien werden auch SchülervertreterInnen gewählt. Diese haben Rede- und Antragsrecht, dürfen aber nicht mitstimmen.

§ 80 Fachkonferenzen, Teilkonferenzen

(1) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte bildet für Fächer, Lernbereiche oder Fachbereiche Fachkonferenzen (...).

(3) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Teilkonferenz der Lehrkräfte gebildet (Abteilungskonferenz). Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann ihre Befugnisse ganz oder teilweise auf die Abteilungskonferenzen übertragen; im Übrigen entscheiden diese nur über die Angelegenheiten, die die jeweilige Abteilung betreffen. Den Vorsitz führt die jeweilige Abteilungsleiterin oder der jeweilige Abteilungsleiter (...).

2.14.3 Die Klassenkonferenz

Klassenkonferenzen gibt es auch an den OSZ und Berufsschulen. Mit Ausnahme bei der Beratung über die Noten nehmen zwei KlassensprecherInnen an den Sitzungen teil.

§ 81 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen, Semesterkonferenzen

(1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über

1. die Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten,
2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers,
3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrolle,
4. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte,
5. die Koordinierung fachübergreifender und fächerverbindender Unterrichtsveranstaltungen,





6. die Einzelheiten der Mitarbeit von Erziehungsberechtigten und anderen Personen im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
7. Fragen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern,
8. Ordnungsmaßnahmen nach § 63 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2.

2.15 SchülerInnen/SchülerInnenvertretung (GSV und SV)/Elternvertretung

Unter dem Aspekt der rechtlichen Rahmenbedingungen werden die Spielräume der SchülerInnen, deren Vertretungsgremien und die Rolle der Elternvertretung erwogen.

2.15.1 SchülerInnenbeteiligung bei Ordnungsmaßnahmen

Soll eine Klassenkonferenz über Ordnungsmaßnahmen beraten, muss die/der betroffene SchülerIn gefragt werden, ob sie/er die Teilnahme der KlassensprecherInnen wünscht. Wenn ja, müssen diese eingeladen werden.

§ 82 Mitglieder

(4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenz sind

1. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten,
3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die regelmäßig in der Klasse tätig sind, und
4. je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie der Erziehungsberechtigten.

(5) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in den Fällen des § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 8 unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters; sie oder er kann den Vorsitz im Einzelfall auf eine andere Funktionsstelleninhaberin oder einen anderen Funktionsstelleninhaber nach § 73 oder die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer übertragen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten nehmen an den Beratungen und Entscheidungen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 nicht teil; an der Beratung und der Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach § 81 Abs. 1 Satz 3 Nr. 8 nehmen sie nur teil, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler und ihre oder seine Erziehungsberechtigten dies wünschen. In den in Satz 1 genannten Fällen dürfen sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht ihrer Stimme enthalten.

2.15.2 Aufgaben und Möglichkeiten der SchülerInnenvertretung

Die folgenden Paragraphen regeln die Aufgaben und die Arbeit der SchülerInnenvertretung in den öffentlichen Schulen. Also auch an den OSZ. Die Aufgaben sind klar umrissen: „Die SchülervertreterInnen und Schülervertreter nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus“ (§ 83 Abs. 2). Weiter haben SchülerInnenvertretungen ein sog. „Bildungspolitisches Mandat“. Sie dürfen also zu allen bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen und sich einmischen.

Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler in der Schule

§ 83 Aufgaben der Schülervertretung

(1) Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele durch ihre Schülervertretung aktiv und eigenverantwortlich mit.



(2) Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule gegenüber den Schulbehörden wahr und üben die Mitwirkungsrechte der Schülerinnen und Schüler in der Schule aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbst gestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen und zu bildungspolitischen Fragen Stellung nehmen.

(3) Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner werden von den Schülerinnen und Schülern gewählt und können nur durch sie abgewählt werden. **Die Schülervereinerinnen und Schülervereiner dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.**

(4) Veranstaltungen der Schülervereinerungen, die im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn die Durchführung erwarten lässt, dass die Veranstaltung gegen Rechtsvorschriften verstößt oder aus anderen Gründen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern gefährdet. Veranstaltungen der Schülervereinerungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, wenn die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann (...).

2.15.3 Wahl der KlassensprecherInnen, Freistellungen und Verfügungsstunde

Jede Klasse wählt zwei KlassensprecherInnen, die dann an den Treffen der AbteilungsschülerInnenvertretung teilnehmen. Für dieses Engagement müssen die SchülerInnen von der/dem KlassenlehrerIn freigestellt werden. Einmal im Monat haben die SchülerInnen in der Klasse die Möglichkeit über Klassenangelegenheiten und Themen aus der SchülerInnenvertretung zu sprechen. Dafür haben sie eine Schulstunde zur Verfügung, die sie in der Unterrichtszeit der/dem KlassenlehrerIn nehmen können.

§ 84 Sprecherinnen und Sprecher der Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler einer Klasse wählen ab Jahrgangsstufe 3 spätestens einen Monat nach Beginn des Unterrichts im neuen Schuljahr zwei gleichberechtigte Klassensprecherinnen oder Klassensprecher sowie ab Jahrgangsstufe 7 zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Klassenkonferenz. Bestehen in einer Jahrgangsstufe keine Klassenverbände, wählen die Schülerinnen und Schüler für jeweils 25 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Jahrgangssprecherinnen oder Jahrgangssprecher sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter für die Jahrgangskonferenz.

(2) Die Sprecherinnen und Sprecher der Klassen und Jahrgangsstufen sind von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter für die Vorbereitung und Teilnahme an Gremiensitzungen im notwendigen Umfang freizustellen. Den Klassen oder Jahrgangsstufen ist innerhalb des Unterrichts nach Abstimmung mit der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter mindestens eine Stunde je Schulmonat für die Beratung von Angelegenheiten der Schülerinnen und Schüler zu gewähren.

(3) An Grundschulen sollen sich die Sprecherinnen und Sprecher mindestens zweimal im Schuljahr treffen. Sie wählen aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler der Schule ab Jahrgangsstufe 5 die beratenden Mitglieder der Schulkonferenz.

2.15.4 GSV-Sitzung (bis zu zweimal im Monat), Wahl der VertrauenslehrerIn, Bildung von Ausschüssen

Die GesamtschülerInnenvertretung kann, wie auch die AbteilungsschülerInnenvertretung, bis zu zweimal pro Monat für 90 Minuten tagen. Die/Der SchulsprecherIn – oder bei Abwesenheit ihrer/seiner VertreterInnen – können die Einladung aussprechen. Nach der Neubildung der GSV lädt die/





der SchulleiterIn die GesamtschülerInnenvertretung spätestens nach zwei Wochen zu einem gemeinsamen Gespräch ein. Ebenfalls werden von der GSV bis zu drei VertrauenslehrerInnen gewählt. Sehr hilfreich für die Arbeit der GSV ist der § 85 Abs. 9, wo es heißt: „Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.“ Praktisch bedeutet dies, dass engagierte SchülerInnen, die nicht Mitglied der GSV oder Abteilungs-SV sind, an den Treffen teilnehmen und mitarbeiten können. Sie müssen dafür auch von der/dem KlassenlehrerIn freigestellt werden. Eine gute Möglichkeit um, z. B. SchülerInnengruppen wie „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ auf feste Beine zu stellen.

§ 85 Gesamtschülervertretung, Schülerversammlungen

(1) An jeder Schule der Sekundarstufen I und II wird eine Gesamtschülervertretung gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung sind alle in einer Schule gewählten Sprecherinnen und Sprecher sowie die Schulsprecherin oder der Schulsprecher und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. An Schulen der Sekundarstufe I, die mit einer Grundschule verbunden sind, sind die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 5 und 6 stimmberechtigte Mitglieder der Gesamtschülervertretung; die Sprecherinnen und Sprecher der Jahrgangsstufen 3 und 4 nehmen beratend an der Gesamtschülervertretung teil.

(2) Mitglieder in der Gesamtschülervertretung mit beratender Stimme sind je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sowie die nach Absatz 6 gewählten Vertrauenslehrkräfte.

(3) Alle Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen aus ihrer Mitte eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(4) Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte

1. vier Mitglieder der Schulkonferenz,
2. zwei Mitglieder des Bezirksschülerausschusses,
3. je zwei beratende Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und der Fachkonferenzen sowie der Gesamtelternvertretung und
4. je ein beratendes Mitglied weiterer Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten an der Schule, sofern nicht entsprechende Teilkonferenzen der Schülerinnen und Schüler gebildet wurden.

(5) Die Schulsprecherin oder der Schulsprecher kann die Gesamtschülervertretung während der Unterrichtszeit bis zu zweimal im Monat für jeweils zwei Unterrichtsstunden zu einer Sitzung einladen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter lädt die Gesamtschülervertretung spätestens zwei Wochen nach ihrer Neubildung zu einem gemeinsamen Gespräch über alle wichtigen schulischen Angelegenheiten ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gesamtelternvertretung und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sollen auf Wunsch der Gesamtschülervertretung an ihren Sitzungen teilnehmen.

(6) Die Gesamtschülervertretung kann bis zu drei Lehrkräfte der Schule zu Vertrauenslehrkräften wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen der Schülervertretungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind berechtigt, Auskünfte über Angelegenheiten, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, gegenüber Vorgesetzten zu verweigern, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind.

(7) Die Gesamtschülervertretung kann während der Unterrichtszeit zweimal im Schulhalbjahr, darüber hinaus nur mit Zustimmung der Schulkonferenz, für bis zu zwei Stunden eine Versammlung aller Schülerinnen und Schüler (Schülerversammlung) der Schule einberufen. Die Schülerversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über wichtige schulische Angelegenheiten. Unter den Voraussetzungen des § 83 Abs. 4 kann sie schulische Veranstaltungen durchführen.

(8) Sind für einzelne organisatorische Bereiche der Schulen Teilkonferenzen der Lehrkräfte eingerichtet worden, kann die Gesamtschülervertretung entsprechende Teilschülervertretungen bilden. Teilschülervertretungen nehmen die Rechte der Gesamtschülervertretung wahr, soweit sie nur den jeweiligen organisatorischen Bereich der Schule betreffen und die



Gesamtschülervertretung nichts anderes beschließt. Sie wählen zwei gleichberechtigte Sprecherinnen oder Sprecher und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie jeweils ein beratendes Mitglied für die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

(9) Die Gesamtschülervertretung und die von ihr gebildeten Teilschülervertretungen können zur Behandlung einzelner Fragen und zur Ausarbeitung von Vorschlägen Ausschüsse bilden. Sie können zu diesem Zweck auch Schülerinnen und Schüler der Schule mit beratender Stimme hinzuziehen, die nicht Mitglied der Gesamtschülervertretung oder der Teilschülervertretung sind.

2.15.5 Aufbau der SchülerInnenvertretung an OSZ und in Fachschulen

An den OSZ wird für jede Abteilung eine AbteilungsschülerInnenvertretung gebildet. Diese besteht aus allen KlassensprecherInnen der Abteilung. Die Abteilungs-SV wird in ihrer Wichtigkeit für das funktionieren einer guten SV an der Schule häufig unterschätzt. Es ist dringend anzuraten, regelmäßig in der Abteilungs-SV zu tagen und ihre Funktion als Bindeglied zwischen KlassensprecherInnen und der GSV gut zu pflegen. Die Abteilungs-SV wählt eine/n SprecherIn und eine/n VertreterIn, die gleichzeitig auch Mitglied der GesamtschülerInnenvertretung sind. Diese besteht somit aus je zwei SchülerInnen pro Abteilung. Es ist zu empfehlen, auch weitere SchülerInnen (siehe Bildung von Ausschüssen) in das Engagement mit einzubeziehen, um die Arbeit besser und auf mehr Hände zu verteilen.

Liebe LeserInnen, bitte beachten Sie, dass den Paragraphen 86 und 87 inhaltliche Ungenauigkeiten zu Grunde liegen, welche folglich durch Klarstellungen seitens des Referates für Schulrecht (II C) der Senatsbildungsverwaltung eine entsprechende Kommentierung erfährt. Diese sollen, gemäß des Referates für Schulrecht (II C), in der Praxis Anwendung finden. (Diese Angaben wurden dem E-Mailverkehr mit dem Referat für Schulrecht der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung (Berlin) vom 10. September 2010 entnommen.)

§ 86 Mitwirkung an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An Oberstufenzentren wird für jede Abteilung eine Abteilungsschülervertretung eingerichtet. Diese setzt sich aus den Schülersprecherinnen und Schülersprechern aller Klassen der jeweiligen Abteilung zusammen. Sind keine Klassen gebildet worden, wählen die Schülerinnen und Schüler jeder Abteilung für jeweils 20 Schülerinnen oder Schüler aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte **zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher** sowie ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten. Die Abteilungsschülervertretung wählt aus ihrer Mitte:

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter

sowie

2. ein beratendes Mitglied in die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten.

---Klarstellung: Referat für Schulrecht---

„[...] 1. § 86 Abs. 1 SchulG:

*Durch die Änderung des § 86 Abs. 1 SchulG sollten lediglich die Regelungen zu Tagesschülersprechern/innen abgeschafft werden. **Es war nicht beabsichtigt, dass die Abteilungsschülervertretung zusätzlich zu den Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprechern eine/einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in wählt. Auch sollten nicht zweimal beratende Mitglieder für die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten gewählt werden.***

Daher [...] sollte § 86 Abs. 1 S. 5 SchulG nicht angewendet werden, d. h., dass die Abteilungsschülervertretung nur zwei Abteilungsschülersprecher/innen wählt (keine/n Vorsitzende/n und Stellvertreter/in) und ein beratendes Mitglied für die Abteilungskonferenz und die entsprechenden Teilkonferenzen der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten [...].“





(2) Die Abteilungsschülersprecherinnen und Abteilungsschülersprecher und die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nach Absatz 1 Satz 6 bilden die Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums.

Die Gesamtschülervertretung wählt aus ihrer Mitte:

1. eine Schulsprecherin oder einen Schulsprecher und bis zu drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. für jede Abteilung eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Schulkonferenz und
3. eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Schülerausschuss Berufliche Schulen.

(3) An Oberstufenzentren treten an die Stelle von Schülerversammlungen Versammlungen der Schülerinnen und Schüler Abteilung (Abteilungsschülerversammlungen).

---Klarstellung: Referat für Schulrecht---

An dieser Stelle gilt: siehe Klarstellung zu § 86 Abs. 1

§ 87 Mitwirkung an Fachschulen

(1) An **Fachschulen** wählt jede Semestergruppe aus ihrer Mitte zwei gleichberechtigte Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher für die Semesterkonferenz (...).

(2) **Besteht eine Abteilung eines Oberstufenzentrums aus einer** oder mehreren Fachschulen, wird eine Abteilungsstudierendenvertretung gebildet. Jede Abteilungsstudierendenvertretung setzt sich aus den Studierendensprecherinnen und Studierendensprechern aller Semestergruppen der jeweiligen Abteilung zusammen. Die Abteilungsstudierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die an den Sitzungen der Abteilungskonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind Mitglieder der Gesamtschülervertretung des Oberstufenzentrums (...).

(3) Bestehen in einer Abteilung neben Semestergruppen auch Klassen mit Vollzeitunterricht, so sind die Studierendensprecherinnen oder Studierendensprecher der Semestergruppen Mitglieder der Abteilungsschülervertretung. Abweichend von § 86 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 wählt die Abteilungsschülervertretung eine Studierendensprecherin oder einen Studierendensprecher und eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher als Vertreterin oder Vertreter für die Abteilungskonferenz.

----Klarstellungen: Referat für Schulrecht---

„[...] 2. § 87 Abs. 2 und 3 SchulG:

Die einzelnen Absätze des § 87 SchulG betreffen verschiedene Konstellationen:

Abs. 1 S. 2 und 3: Fachschulen, die nicht einem Oberstufenzentrum angeschlossen sind

Abs. 2: eine Abteilung eines Oberstufenzentrums **besteht nur aus einer oder mehreren** Fachschulen

Abs. 3: in einer Abteilung bestehen neben Semestergruppen auch Klassen. **Besteht eine Abteilung eines OSZ aus einer Fachschule und anderen beruflichen Schulen, findet nur Abs. 3 Anwendung**, d.h. es wird nur eine Abteilungsschülervertretung gebildet, keine Abteilungsstudierendenvertretung. Die Studierendensprecher/innen der Semestergruppen sind Mitglieder der Abteilungsschülervertretung.

Diese Abteilungsschülervertretung wählt nach § 87 Abs. 3 S. 2 sowohl eine/n Studierendenvorteiler/in als auch eine/n Schülervertreter/in als Vertreterin oder Vertreter für die Abteilungskonferenz.

Für die Wahl der Sprecher ist § 87 Abs. 3 S. 2 nicht analog anzuwenden. Für die Abteilungsschülervertretung nach § 87 Abs. 3 SchulG (eine Abteilung besteht aus Klassen und Semestergruppen) gilt § 86 Abs. 1 S. 4 SchulG: es werden zwei gleichberechtigte Abteilungsschülersprecherinnen oder Abteilungsschülersprecher gewählt. Diese Sprecher/innen können auch Studierende sein [...].“



2.15.6 Elternvertretung an OSZ

Elternvertretungen spielen an den OSZ bisher eine untergeordnete Rolle. Dies kann sich etwas ändern, wenn durch die Zusammenarbeit mit den neuen Sekundarschulen (7.-10. Klasse) auch mehr jüngere SchülerInnen – im beruflichen Gymnasium – die OSZ besuchen.

§ 91 Mitwirkung von Eltern an Oberstufenzentren und beruflichen Schulen

(1) An beruflichen Schulen und an Oberstufenzentren finden Elternversammlungen nur auf Verlangen von einem Fünftel der Eltern Minderjähriger einer Klasse oder Jahrgangsstufe statt.

(2) An Oberstufenzentren wird abweichend von § 90 Abs. 1 Satz 1 für jede Abteilung, die vollzeitschulische Bildungsgänge anbietet, eine Abteilungselternvertretung eingerichtet. In anderen Abteilungen kann jeweils eine Abteilungselternvertretung gebildet werden, wenn ihr mindestens drei Klassen oder Jahrgangsstufen angehören. Jede Abteilungselternvertretung kann aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zwei gleichberechtigte Sprecherinnen und Sprecher und ein beratendes Mitglied der Schulkonferenz wählen. Die Sprecherinnen und Sprecher aller Abteilungselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte zwei Mitglieder für den Elternausschuss Berufliche Schulen, die verschiedenen Abteilungen angehören sollen.

2.15.7 Abweichende Organisationsmodelle der SV am OSZ

Einige OSZ haben ihre SchülerInnenvertretung vom Gesetz abweichend organisiert. Über den § 92 kann dies legal beantragt werden. Dazu müssen in der Schulkonferenz 2/3 der Mitglieder zustimmen.

§ 92 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und berufliche Schulen

An Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und an beruflichen Schulen kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz Abweichungen von den Vorschriften der Abschnitte I bis V genehmigen, soweit es die besondere pädagogische oder organisatorische Situation der Schule erfordert.

2.15.8 SchülerInnenvertretung in Berlin

Auf Berliner Ebene wird ein SchülerInnenausschuss für berufliche Schulen gebildet. Dieser vertritt die SchülerInneninteressen gegenüber der Berliner Schulverwaltung. Dazu wählt die GSV eine/n VertreterIn. Dieser Ausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr.

§ 112 Ausschüsse Berufliche Schulen

(1) Für die beruflichen Schulen werden ein Lehrerausschuss Berufliche Schulen, ein Schülerausschuss Berufliche Schulen und ein Elternausschuss Berufliche Schulen gebildet. Sie dienen der Wahrnehmung der schulischen Interessen der jeweiligen Gruppe sowie der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Beirat Berufliche Schulen.

(2) Den Ausschüssen Berufliche Schulen gehören jeweils die nach § 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 (Lehrkräfte), § 86 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 (Schülerinnen und Schüler) und § 87 Abs. 1 Satz 4 (Studentinnen und Studenten) sowie § 91 Abs. 2 Satz 4 (Eltern) von den entsprechenden Gremien gewählten Vertreterinnen und Vertreter der beruflichen Schulen an. (...)

(3) Die Ausschüsse Berufliche Schulen wählen jeweils aus der Mitte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter für den Beirat Berufliche Schulen. (...)





(4) Die jeweils erste Sitzung der Ausschüsse Berufliche Schulen wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulaufsichtsbehörde einberufen; in dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses Berufliche Schulen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

Der Beirat Berufliche Schulen vertritt die Interessen von beruflichen Schulen und wählt Mitglieder in das höchste bildungspolitische Gremium Berlins: den Landesschulbeirat.

§ 113 Beirat Berufliche Schulen

(1) Der Beirat Berufliche Schulen dient der Vorbereitung und Koordinierung der Arbeit im Landesschulbeirat. Er berät die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in allen die beruflichen Schulen betreffenden Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(2) Der Beirat Berufliche Schulen wird aus den von den Ausschüssen Berufliche Schulen gewählten Vertreterinnen und Vertretern gebildet. Ferner gehören ihm jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an (...).

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden aus der Mitte aller Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in den Schulkonferenzen (§ 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5) gewählt. Diese bilden jeweils Versammlungen, die einmal im Schulhalbjahr zusammentreten. Die Versammlungen wählen sich jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher.

(4) Die Mitglieder des Beirats Berufliche Schulen wählen aus ihrer Mitte

1. eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und für den Landesschulbeirat
2. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Lehrkräfte, der Schülerinnen oder Schüler und der Erziehungsberechtigten und
3. jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer (...).

2.16 Grundsätzliches für die „Arbeit von Gremien“ und „Wahlen“

Die Grundsätze für die „Arbeit von Gremien“ und „Wahlen“ regeln den Ablauf und den Rahmen auch der SchülerInnenvertretungen. Die/der SchulsprecherIn lädt zu den Treffen ein. Gäste können zugelassen werden und sich an der Diskussion beteiligen, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

Manche Abteilungs-SV oder auch GSV an einem OSZ hat Probleme „beschlussfähig“ zu sein. Dazu muss ein Drittel der gewählten VertreterInnen anwesend sein. Das Gesetz bietet aber noch eine andere Möglichkeit: „Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind“ (§ 116 Abs. 3).

§ 116 Grundsätze für die Arbeit von Gremien

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Gremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden unter Beifügung der Tagesordnung einberufen, ihre Sitzungen werden von ihr oder ihm geleitet und geschlossen. Die oder der Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamts, der Landesschulbeirat auch auf Antrag der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung einzuberufen.

(2) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und des Bezirksamts sind berechtigt und auf Einladung eines schulischen Gremiums verpflichtet, an Sitzungen in Angelegenheiten, die sie betreffen, teilzunehmen. **Sachverständige und Gäste können an den Sitzungen teilnehmen, wenn das jeweilige Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zustimmt; ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Beratende Mitglieder eines Gremiums haben Rede- und Antragsrecht.**

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die in diesem Gesetz genannten Gremien beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit bemisst sich nach



der Anzahl der tatsächlich bestellten Mitglieder. **Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist ein Gremium nach erneuter Einladung zu demselben Tagesordnungspunkt beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.**

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ergibt sich bei Abstimmungen in Klassenkonferenzen Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die in diesem Gesetz genannten Gremien dürfen sich mit personalrechtlichen Angelegenheiten nur in den in diesem Gesetz genannten Fällen und in dem hierin bestimmten Umfang befassen. Die dienst- und personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreterinnen oder Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertreterinnen oder Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht.

(7) Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung ist berechtigt, Rahmengeschäftsordnungen zu erlassen.

§ 117 Grundsätze für Wahlen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Wahlen sind geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten einverstanden sind. Eine Briefwahl ist unzulässig. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer eines Schuljahres, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die nach diesem Gesetz zu wählenden Gremienmitglieder sind Stellvertreterinnen und Stellvertreter in mindestens gleicher Anzahl zu wählen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Entsprechendes gilt für die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden eines Gremiums.

(3) In allen Gremien sollen Frauen und Männer sowie Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein; ergänzend gilt § 15 des Landesgleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Mitglieder eines Gremiums sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet mit der Neuwahl des Gremiums, spätestens mit Ablauf der für die Einberufung des neu zu bildenden Gremiums bestimmten Frist. Die Amtszeit endet auch

1. durch Abwahl,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. mit Ablauf der Zugehörigkeit zu der jeweiligen Schule oder
4. bei Erziehungsberechtigten mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler volljährig wird.

Für die Abwahl eines Mitglieds ist ein Gremium beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Nachfolgerin oder der Nachfolger mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.

(6) Eine abwesende Wahlberechtigte oder ein abwesender Wahlberechtigter ist wählbar, wenn der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die schriftliche Einwilligung zur Übernahme des Amtes vorliegt.

(7) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über das Wahlverfahren, die Anberaumung von Wahlen, die Wahlleitung, Nachfolger- und Ersatzwahlen und das Wahlprüfungsverfahren durch Rechtsverordnung zu regeln.





2.17 Material und Räume für die GSV-Arbeit

Die Materialien und Räume für das Engagement der SchülerInnenvertretung trägt das OSZ. Darunter fallen Kosten für Kopien, der Computer für den GSV-Raum oder die Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren. Günstig ist es, im Budget der Schule einen festen Posten für die Arbeit der GSV zu verankern (siehe Kommentar zum § 76 Schulkonferenz).

§ 121 Räume, Kosten

(1) Für Sitzungen der in diesem Gesetz genannten Gremien sowie für Schüler- und Elternversammlungen hat die betreffende Schule die notwendigen Räume und sächlichen Mittel entgeltfrei zur Verfügung zu stellen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Für die Bezirksghremien obliegt diese Aufgabe dem zuständigen Bezirksamt, für die Landesghremien der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Die Tätigkeit in den Gremien ist ehrenamtlich. Die Geschäftskosten der Schüler- und Elternvertretungen trägt im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel das Land Berlin. Ihre zweckentsprechende und sparsame Verwendung ist mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abzustimmen. Das Gleiche gilt für die Geschäftskosten der Bezirks- und Landesghremien, die mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Bezirksamts oder mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung abzustimmen sind.

2.18 Ergebnissicherung und Protokolle

Auch die GSV und die Abteilungs-SV sind verpflichtet, Protokolle über ihre Sitzungen zu verfassen und im Schulbüro abzulegen. In der Regel reicht ein kurzes Ergebnisprotokoll, in dem die Themen und Beschlüsse festgehalten werden.

§ 122 Sitzungsprotokolle

(1) Über die Sitzungen der Gremien werden Protokolle geführt. Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse und
5. das Ergebnis von Wahlen.

(2) Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 120 Abs. 3 Satz 1), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf (...).



3 Die Rahmengeschäftsordnung (RGO) – Lücken werden gefüllt

Ein Schulgesetz regelt viel, aber lässt doch noch einige Lücken. Um diese zu schließen, wurde eine Rahmengeschäftsordnung für Gremien herausgegeben. Diese wurde mit Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes 2004 außer Kraft gesetzt. Sie soll aber in Fällen, in denen das Schulgesetz keine abschließenden Regelungen enthält, weiter angewendet werden, aber nur soweit die Bestimmungen dem Schulgesetz (in Wort und Geist) nicht widersprechen.

3.1 Einladungsfrist von sieben Tagen

Besonders wichtig für SchülervertreterInnen an den OSZ ist hier die Regelung für die Einladungen zu den Gremien, wie z. B. zur Klassen- oder Schulkonferenz. In der Rahmengeschäftsordnung (RGO) heißt es unter „2 - Einberufung“: „Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben. Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.“ Darauf können sich SchülervertreterInnen jederzeit berufen!

Viele Punkte in der Rahmengeschäftsordnung betreffen eher die Arbeit von zentralen Berliner Gremien wie dem Beirat Berufsbildender Schulen. Zur Orientierung und zur Vollständigkeit folgt die letzte Fassung der RGO:

3.2 Rahmengeschäftsordnung (RGO) für die im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien (vom 5. Januar 1995)

1 - Allgemeines

Für die Arbeit der im Schulverfassungsgesetz vorgesehenen Gremien gelten die nachstehenden Bestimmungen. Die Gremien können sich Geschäftsordnungen geben, die diese Bestimmungen ergänzen.

2 - Einberufung

(1) Die Gremien werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. **Die Einladung einschließlich der vorläufigen Tagesordnung ist spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekanntzugeben.** Davon kann abgewichen werden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

(2) Der/Die Vorsitzende hat das Gremium unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es beantragt; die Einladungsfrist ist zu beachten. Der Bezirksschulbeirat ist auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes, der Landesschulbeirat auch auf Antrag des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats einzuberufen. Den Anträgen muß jeweils ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.

(3) Über Sitzungstermin und vorläufige Tagesordnung schulischer Gremien ist der Schulleiter bzw. die Schulleiterin, soweit nicht ohnehin eingeladen, mit der Frist des Absatzes 1 zu unterrichten. Bei Sitzungen der Schulkonferenz, der Gesamtkonferenz, der Gesamtschülervertretung und der Gesamtelternvertretung, des Ständigen Ausschusses und des Finanzausschusses sowie der Fachbeiräte informiert er/sie die Schulaufsicht im Bezirk; dies gilt auch für die entsprechenden Abteilungsgremien an Oberstufenzentren. Sitzungstermine der Bezirksschulbeiräte sind mit der vorläufigen Tagesordnung dem zuständigen Mitglied des Bezirksamtes und den Schulaufsichtsbeamten des Bezirks bekanntzugeben; Sitzungstermine des Landesschulbeirats dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.

3 - Sitzungszeiten und Sitzungsort

(1) Sitzungen von Gremien müssen so gelegt werden, daß kein Unterrichtsausfall eintritt, soweit nicht das Schulverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Sitzungstermine der Gremien der Schülervertretung werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin festgesetzt. Um Überschneidungen zu vermeiden, sind auch die Sitzungstermine von Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüssen an Oberstufenzentren im Einvernehmen mit dem Schulleiter bzw. der Schulleiterin festzulegen.





(2) Sitzungen der Lehrerkonferenzen und Lehrerausschüsse, denen Elternvertreter angehören, sowie Sitzungen der Schulkonferenz sollen zu einer Tageszeit stattfinden, die auch berufstätigen Elternvertretern die Anwesenheit ermöglicht. Dies gilt jedoch nicht für die Fachkonferenzen.

(3) Bei der Festlegung der Sitzungstermine ist darauf zu achten, daß Überschneidungen mit Sitzungsterminen solcher anderer Gremien – auch auf Bezirks- und Landesebene –, denen einzelne Mitglieder des Gremiums ebenfalls angehören, nach Möglichkeit vermieden werden.

(4) Sitzungen der schulischen Gremien sollen grundsätzlich in Schulräumen stattfinden.

4 - Teilnahme

(1) Die Mitglieder eines Gremiums sollen an dessen Sitzungen teilnehmen. Im Verhinderungsfall ist der Vertreter/die Vertreterin unverzüglich zu informieren.

(2) Vertreter der Schulaufsicht haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen schulischer Gremien teilzunehmen.

5 - Gäste

(1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Gäste können hinzugezogen werden, soweit das betreffende Gremium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Ihnen kann zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden.

(2) Die Schüler und Schülerinnen einer Schule können an den Sitzungen der Gremien der Schülerversammlung, die Eltern an den Sitzungen der Gremien der Elternvertretung teilnehmen, sofern das betreffende Gremium nichts anderes beschließt und für Schüler und Schülerinnen dadurch kein Unterrichtsausfall eintritt.

6 - Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom bzw. von der Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung).

Der Vorschlag muß alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Gremiums von dessen Mitgliedern schriftlich beantragt wurden. Mitglieder eines Gremiums, die diesem mit beratender Stimme angehören, sind ebenfalls berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Zu Beginn der Sitzung beschließt das Gremium über die endgültige Tagesordnung. Nach Einberufung des Gremiums gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird. Die Aufnahme ist von der Zustimmung des/der Vorsitzenden abhängig, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder des Gremiums anwesend sind. Beschlußvorlagen sollen mit dem beantragten Tagesordnungspunkt eingereicht werden. Bei der Beschlußfassung muß sichergestellt sein, daß die in § 14 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 2 und 3 SchulVerfG genannten Aufgaben der Gesamtkonferenz, Teil- und Abteilungskonferenzen und die ihnen durch besondere Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen wahrgenommen werden. Vorschläge des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Bezirksamtes sind für die Tagesordnung des Bezirksschulbeirats, Vorschläge des zuständigen Mitglieds des Senats für die des Landesschulbeirats zu berücksichtigen. Anträge der Schulkonferenz zur Tagesordnung von Sitzungen der Gesamtkonferenz oder des Ständigen Ausschusses sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des betreffenden Gremiums aufzunehmen.

(3) Bei Sitzungen schulischer Gremien kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin vor der Abstimmung über die endgültige Tagesordnung und über Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf das Beanstandungsrecht nach § 22 Abs. 5 SchulVerfG hinweisen. Beschlüsse schulischer Gremien, die nach seiner/ihrer Auffassung gegen geltende Bestimmungen verstoßen, hat er/sie zu beanstanden. Die Aufnahme bestimmter Anträge in die endgültige Tagesordnung kann nur beanstandet werden, wenn schon die Behandlung dieser Anträge durch das jeweilige Gremium oder eine Abstimmung darüber mit geltenden Bestimmungen nicht vereinbar ist.

(4) Die Gremien dürfen sich nicht mit personalrechtlichen Angelegenheiten befassen, soweit das Schulverfassungsgesetz nichts anderes bestimmt.

7 - Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des betreffenden Gremiums. Er/Sie stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Anträge sind schriftlich einzubringen und vom bzw. von der Vorsitzenden nur zuzulassen, wenn sie sich auf einen Tagesordnungspunkt beziehen; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Zum Tagesordnungspunkt Verschiedenes dürfen keine Sachanträge eingebracht werden.

(3) Zu dem einzelnen Tagesordnungspunkt wird zunächst demjenigen das Wort erteilt, der den Tagesordnungspunkt beantragt hat. Zusätzlich erhält das Wort, wer einen Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt hat. Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.



(4) Wie die anderen Mitglieder des Gremiums kann sich der/die Vorsitzende an der Aussprache beteiligen. Er/Sie ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

(5) Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon anderen Sitzungsteilnehmern erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die sich an der Sachdebatte nicht beteiligt haben. Dabei darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin für und einer/eine gegen den Antrag sprechen.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen ist das Wort nur am Schluß eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor einer Abstimmung zu erteilen.

(7) Die Redezeit kann durch Beschluß beschränkt werden. Der/Die Vorsitzende kann Rednern bzw. Rednerinnen, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten.

(8) In schulischen Gremien ist Vertretern der Schulaufsicht auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(9) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Gremiums oder dessen Angehörige unmittelbar persönlich betreffen, beschränkt sich dessen Mitwirkung auf die Anwesenheit in der Sitzung. Das Gremium kann dieses Mitglied von der Teilnahme an der Beratung dieses Tagesordnungspunktes ausschließen.

8 - Abstimmungen, Beschlüsse

(1) Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß geheim abgestimmt werden; dies gilt nicht für Entscheidungen, die einen einzelnen Schüler bzw. eine einzelne Schülerin, insbesondere seine/ihre schulischen Leistungen oder seinen/ihren weiteren schulischen Bildungsgang betreffen.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, sofern das Schulverfassungsgesetz oder andere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt; in Klassenkonferenzen, Jahrgangsausschüssen, Jahrgangsfachausschüssen und Oberstufenausschüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden.

(3) Die Gremien sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der/Die Vorsitzende hat das Recht und auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlußfähigkeit zu überprüfen.

(4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort nach Rede und Gegenrede abzustimmen. Über Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen; liegen mehrere Anträge vor, so wird über den, der am weitesten geht, zuerst abgestimmt. Die Reihenfolge ist vor der Abstimmung bekanntzugeben. Sind keine Tischvorlagen vorhanden, muß jeder Antrag noch einmal verlesen werden.

(5) Nach der Abstimmung gibt der/die Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

9 - Niederschrift

(1) Über die Sitzungen werden Protokolle geführt. Wenn kein Mitglied die Protokollführung übernimmt, bestimmt der/die Vorsitzende den Protokollführer bzw. die Protokollführerin; alle stimmberechtigten Mitglieder sind dabei im Wechsel heranzuziehen.

(2) Die Protokolle sollen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefaßten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten. Sie sind vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können stichwortartig zu Protokoll gegeben werden. Bis zur Genehmigung des Protokolls kann das Gremium Änderungen und Ergänzungen beschließen.

(3) Mitglieder des Gremiums können Abschriften des Protokolls erhalten. Lehrern bzw. Lehrerinnen, Schülern bzw. Schülerinnen und Eltern ist Gelegenheit zu geben, die Sitzungsprotokolle der Gremien ihrer Schule einzusehen. Tatsachen, die der vertraulichen Behandlung bedürfen (§ 6 Abs. 2 SchulVerfG), sind in einer Anlage zum Protokoll aufzuführen, die nur von den Mitgliedern des betreffenden Gremiums eingesehen werden darf.

(4) Die Bezirksschulbeiräte erhalten eine Abschrift der Protokolle des Landesschulbeirats, die Schulen die des jeweiligen Bezirksschulbeirats und auf Wunsch die der jeweiligen Bezirksausschüsse. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.





4 Weiterführendes (Links)

Rahmenlehrpläne

Die Rahmenlehrpläne für die Ausbildungsberufe sind im Internet zu finden unter:
http://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/rahmenlehrplan_berufl_bildung.html

Verordnungen für die unterschiedlichen Bildungsgänge am OSZ

Die Verordnungen für die verschiedenen Bildungsgänge an den OSZ wie Berufsschulordnung, u. a., sind einzusehen unter:
<http://www.berlin.de/sen/bildung/rechtsvorschriften/> (im Bereich Bildungswege und Prüfungen)

Hilfen für die SchülerInnenvertretung

Weitere Hilfen für die SchülerInnenvertretung stehen zur Verfügung bei:
www.osz-gegen-rechts.de (unter „Tipps für Schülervertretungen“)

In Kooperation mit

